Commission consultative des Droits de l'Homme
du Grand-Duché de Luxembourg

Gutachten

zum

Gesetzentwurf 7142 zur Anerkennung der Gebärdensprache[1]

[1] Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung und die zusätzlichen Änderungen der Regierung vom 29. Januar 2018

Gemäß Artikel 2 (2) des Gesetzes vom 21. November 2008 zur Schaffung einer Beratenden Menschenrechtskommission hat sich die CCDH aus eigener Initiative mit dem Gesetzentwurf 7142 zur Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung und den zusätzlichen Änderungen der Regierung vom 29. Januar 2018 befasst.

1. Einführung

Der Gesetzentwurf zur Anerkennung der deutschen Gebärdensprache (DGS) in Luxemburg ist Teil der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention[2] (BRK), insbesondere der Artikel 9 (Zugänglichkeit), 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), 24 (Bildung) und 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport).

Die Anerkennung der Gebärdensprache ist auch im 2012 angenommenen Nationalen Aktionsplan der Luxemburger Regierung zur Umsetzung der BRK vorgesehen[3].

Als unabhängige nationale Beobachtungsstelle der Umsetzung der BRK[4] begrüßt die CCDH die Initiative der Regierung, die DGS offiziell anzuerkennen. Die Regierung spricht sich somit für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen aus, insbesondere von Menschen, die schwerhörig oder gehörlos sind, oder nicht sprechen können.

In seinen Schlussfolgerungen, die im August 2017, nach der Überprüfung des Berichts über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Luxemburg, angenommen wurden, betont der Ausschuss der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie wichtig es sei, die Gebärdensprache zu fördern, damit den Betroffenen den Zugang zu allen Aspekten des Lebens ermöglicht, Gebärdensprachdolmetscher ausgebildet und eine Übersetzung bei Kontakten mit öffentlich zugänglichen Einrichtungen angeboten werden kann.[5]

2. Der Gesetzentwurf und die Änderungen der Regierung

Grundsätzlich stimmt die CCDH den bereits veröffentlichten Gutachten zum Gesetzentwurf 7142 zu[6]. Die Menschenrechtskommission (CCDH) möchte die Verfasser dennoch auf eine Reihe, für sie wesentliche Fragen aufmerksam machen.

---

[2] Gesetz vom 21. Juli 2011 veröffentlicht im Mémorial A –n° 169 des 9. August 2011

[3] Aktionsplan der Luxemburger Regierung zur Umsetzung de UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

[4] https://ccdh.public.lu/content/dam/ccdh/fr/legislation/loi-du-28-juillet-_-convention.pdf

[5] Schlussfolgerungen über die Situation in Luxemburg, CRPD/C/LUX/CO/1 http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRiCAqhKb7yhsvP%2bdTiDrgtVuqxAW%2b69tiKIXBXKWmNQXT%2fmo%2fEyFUOnby%2frpQIV67BUhoNbCdpCAc7SlOMvANsJafd2PwWE94FABAlKM4k6zv%2f6n3fOZNHb

[6] http://www.chd.lu/wps/portal/public/Accueil/TravailALaChambre/Recherche/RoleDesAffaires?action=doDocpaDetails&backto=/wps/portal/public/Accueil/Actualite&id=7142

Die CCDH begrüßt die Tatsache, dass der Gesetzentwurf in der geänderten Fassung im Artikel 1 (2) nicht nur auf schwerhörige und gehörlose Menschen Bezug nimmt, sondern auch auf Menschen, die nicht sprechen können.

• Mehrsprachigkeit in Luxemburg

Ziel des Gesetzentwurfs ist die offizielle Anerkennung der deutschen Gebärdensprache. Die Wahl der deutschen Gebärdensprache wird dadurch erklärt, dass es die Sprache ist, die von den meisten Gehörlosen in unserem Land verwendet werde und dass ein Koexistieren zweier Gebärdensprachen in ein und demselben Land nicht umsetzbar sei. Da die deutsche Gebärdensprache künftig als offizielle Sprache anerkannt wird, sieht die CCDH nicht ein, warum eine Koexistenz zweier Gebärdensprachen in einem Land nicht möglich sein soll, immerhin ist Mehrsprachigkeit eines der Hauptmerkmale Luxemburgs.

Mangels statistischer Daten über mögliche Fälle französischsprachiger schwerhöriger oder gehörloser Menschen oder Menschen, die nicht sprechen können, fehlen Informationen über die Anzahl der Kinder, die bei französischsprachigen Eltern aufwachsen. Laut Gesetzentwurf haben nur deutschsprachige Schüler das Recht auf einen Unterricht in Gebärdensprache, was für die CCDH eine Diskriminierung gegenüber frankophonen Schülern darstellen könnte, für die ein solches Anrecht nicht vorgesehen ist.
Die CCDH ist der Meinung, die Regierung sollte zumindest über die Situation frankophoner schwerhöriger oder gehörloser Personen oder jenen, die nicht sprechen können, nachdenken und erwägen, im Gesetzentwurf die französische Gebärdensprache ebenfalls einzuführen.

• Mehr Dolmetscher für die Gebärdensprache

Der Gesetzentwurf verleiht Hörgeschädigten, Gehörlosen oder Menschen, die nicht sprechen können, das Recht auf einen Gebärdendolmetscher für Unterredungen mit staatlichen Behörden.
Für den Fall, dass der vom Familienministerium beschäftigte Dolmetscher nicht verfügbar ist, wendet sich das Ministerium derzeit entweder an den Dolmetscher der Hörgeschädigtenberatung des Vereins Solidarität mit Hörgeschädigten, ein Service, der finanziell vom Familienministerium unterstützt wird, oder an einen unabhängigen Dolmetscher, meistens aus dem Ausland.
Der Gesetzentwurf äußert sich nicht zu einer eventuellen Erhöhung der Anzahl der Gebärdensprachdolmetscher. Für die CCDH muss die Anerkennung der Gebärdensprache jedoch mit einer Erhöhung der Anzahl an sowie mit der Organisation einer Ausbildung zum Gebärdensprachdolmetscher einhergehen.

Das Recht auf einen Dolmetscher, der in Zukunft jeder hörgeschädigten, gehörlosen oder einer Person, die nicht sprechen kann, zusteht, könnte angesichts einer eher begrenzten

Verfügbarkeit von Dolmetschern hierzulande, das Risiko einer Ungleichbehandlung mit sich bringen.

Es ist daran zu erinnern, dass der Gesetzentwurf Schwerhörige, Gehörlose oder Menschen die nicht sprechen können, gleichermaßen betrifft, wohlwissend, dass letztere Definition Raum für Interpretationen lässt. Es wäre für die CCDH unzumutbar, dass jemandem wegen fehlender Verfügbarkeit von Dolmetschern das Recht versagt wird. Darüber hinaus sollte die Regierung zumindest dafür sorgen, dass nicht-deutschsprachige Menschen, wenn möglich, einen Dolmetscher einer anderen Sprache in Anspruch nehmen könnten. Dies um sicherzustellen, dass niemand von der Kostenerstattung ausgeschlossen wird.

• Der Kontakt mit den Verwaltungen

Die CCDH bedauert, dass das Recht auf eine Übersetzung in Gebärdensprache für Schwerhörige, Gehörlose oder Menschen die nicht sprechen können, nur gegeben ist, wenn es sich um staatliche Behördengänge handelt. Behördengänge bei einer Gemeindeverwaltung bleiben ausgenommen. Die Erläuterungen zum Artikel geben leider keine Auskunft über die Gründe, warum dieses Recht nicht verliehen wird. Diese Einschränkung darf laut CCDH nicht mit der kommunalen Autonomie gerechtfertigt werden.

Die CCDH möchte des Weiteren darauf hinweisen, dass das Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung die Sprachenfrage aus administrativer und juristischer Sicht regelt. Hinsichtlich des letzten Punktes muss sichergestellt werden, dass Gebärdensprachdolmetscher vereidigt sind, da andernfalls ein Formfehler geltend gemacht werden könnte und der Rechtsakt somit nutzlos wäre. Die CCDH bedauert auch, dass der Gesetzentwurf keine Sanktionen vorsieht für den Fall, dass eine Verwaltung das Recht, die Gebärdensprache zu verwenden, nicht berücksichtigt.

• Die Gebärdensprache im Unterricht

Die CCDH begrüßt die Tatsache, dass die Bestimmung in Artikel 1 (3) in den Änderungsvorschlägen der Regierung in zwei Abschnitte unterteilt wurde. Geplant ist erstens allen schwerhörigen und gehörlosen Personen, sowie jenen, die nicht sprechen können, das Recht auf einen Unterricht in Gebärdensprache zu gewähren, sowie zweitens allen betroffenen Schülern einen Unterricht in Gebärdensprache in Grund- und Sekundarschule zu ermöglichen.
So haben auch Menschen, die zu einem späteren Zeitpunkt schwerhörig oder gehörlos werden, oder nicht mehr sprechen können, die Möglichkeit, die Gebärdensprache zu erlernen.
Was Grund- und Sekundarschulbildung anbelangt, so ist der Erläuterung besagten Artikels zu entnehmen, dass dieses Angebot sowohl auf der Ebene der Regelschule als auch auf der Ebene der Sonderschulen entwickelt wird, um den betroffenen Schülern

eine wirkliche Wahl zu bieten. Die Möglichkeit einer Wahl zwischen Regel- und Sonderschule unterstreicht die Bereitschaft der Regierung, für eine inklusive Gesellschaft einzutreten.

Die CCDH hat Bedenken bezüglich der praktischen Anwendung dieser Bestimmung, insbesondere was die Organisation eines solchen Unterrichts angeht. Die Kommission hofft, dass der in den Erläuterungen angekündigte „Aktionsplan zur Gebärdensprache“ weitere Informationen und Einzelheiten liefern wird. Außerdem kann die Frage gestellt werden, wie die für eine inklusive Gesellschaft notwendige Interaktion mit hörenden Schülern funktioniert, falls sich ein betroffener Schüler für die Regelschule entscheidet. Werden hörende Schüler ebenfalls die Möglichkeit haben, die Gebärdensprache zu erlernen?[7]

Bezugnehmend auf die oben genannten Bedenken hinsichtlich der betroffenen Personen, die aus einem frankophonen Kontext kommen, ist die CCDH der Meinung, dass der Gesetzgeber diesen Schülern gleichwohl die Möglichkeit bieten sollte, die Kurse gegebenenfalls in französischer Gebärdensprache zu folgen, um zu verhindern, dass bestimmte „Minoritäten“ von vorneherein ausgeschlossen sind.

Artikel 24 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zur Hochschulbildung haben. Wie die "Hörgeschädigtenberatung" bedauert auch die CCDH, dass in der Gesetzesvorlage keine Gebärdensprache während der Hochschulbildung vorgesehen ist. Es wäre zu begrüßen, wenn die Universität Luxemburg in Zukunft einen Master-Studiengang in Gebärdensprache anbieten könnte.

Die CCDH begrüßt die Tatsache, dass die Gesetzesänderungen den Anwendungsbereich des Gesetzes erweitern, indem sie nicht nur Eltern und Geschwistern von Schwerhörigen, Gehörlosen oder Personen, die nicht sprechen können, das Recht auf eine Basisausbildung in Gebärdensprache gewähren, sondern auch Großeltern, Kindern, dem Ehepartner oder Partner.

Es wäre auch begrüßenswert, wenn das Institut de formation de l’Éducation nationale (IFEN) im Rahmen der Weiterbildung einen Einführungskurs in die Gebärdensprache anbieten würde. Dieser Kurs müsste im Grunde genommen gar verpflichtend für alle angehenden Grund- und Sekundarschullehrer sein.

Abschließend bedauert die CCDH, dass das Inkrafttreten von Absatz 3, über das zukünftige Recht aller Schüler auf einen Grund- und Sekundarschulunterricht in der Gebärdensprache, auf den ersten Tag des 24. Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg verschoben wurde.

[7] So zum Bespiel in fakultativen Kursen in der Sekundarschule

• Erfassung statistischer Daten

Das CCDH weist darauf hin, dass die Erhebung statistischer Daten in Luxemburg ein gravierendes Problem darstellt. Hier stellt sich die Frage, wie die Regierung ohne entsprechende notwendige statistische Daten eine vernünftige und konsequente Politik zugunsten der Rechte von Menschen mit Behinderungen, so wie in der BRK verankert, entwickeln kann. Die einzigen bisher verfügbaren Daten sind allgemeiner Natur und geben keine ausreichenden Informationen zu spezifischen Behinderungen. Die CCDH empfiehlt der Regierung, dieses Problem sobald wie möglich durch ein angemessenes Datenerfassungssystem zu beheben. Dies hat der Genfer UN-Behindertenausschuss in seinen Bericht zur Situation in Luxembourg ebenfalls empfohlen. [8]

• Gebärdensprache: ein komplexes Thema

Die Anerkennung der Gebärdensprache, sei es die deutsche oder eine andere, ist ein komplexes Thema. das sich nicht nur auf Behördengänge oder den Unterricht beschränkt. Sollten schwerhörige, gehörlose oder jene Menschen, die nicht sprechen können, längerfristig ins gesellschaftliche Leben einbezogen werden, muss Luxemburg auch in anderen Bereichen umdenken, zum Beispiel im Bereich der kulturellen Teilhabe sowie Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30 der BRK).[9]
Es sollten allgemein Anstrengungen unternommen werden in Bezug auf den Informationszugang von Menschen mit Behinderungen. Offizielle Dokumente, sehr oft nur in französischer Sprache verfügbar, müssten zum Beispiel ins Deutsche übersetzt werden.
Abschließend empfiehlt die CCDH in ihrer Rolle als nationale Einrichtung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Regierung, die Gebärdensprache aktiv zu fördern. Dies könnte zunächst durch die Gründung einer Organisation oder Vereinigung erfolgen, die für die Förderung und Entwicklung der Gebärdensprache zuständig ist.[10]

28. Februar 2018

[8] Schlussfolgerungen über die Situation in Luxemburg, CRPD/C/LUX/CO/1 http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRiCAqhKb7yhsvP%2bdTiDrgtVuqxAW%2b69tiKIXBXKWmNQXT%2fmo%2fEyFUOnby%2frpQIV67BUhoNbCdpCAc7SlOMvANsJafd2PwWE94FABAlKM4k6zv%2f6n3fOZNHb

[9] Zum Beispiel Filme mit deutschen Untertitel im Kino. Die meisten Filme werden derzeit mit französischen oder niederländischen Untertitel gezeigt.

[10] In Deutschland: Gesellschaft für Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser e.v. (GGKG)
In Frankreich: Académie de la langue des signes française http://www.languedessignes.fr/